

INITIATIVANTRAG

der Landtagsabgeordneten KR Kurt Wagner, Gabriele Mörk, Christian Deutsch, Marianne Klicka und Mag. Sonja Ramskogler (SPÖ), sowie Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE),

betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 – Wr. KAG

Begründung

Nach § 46a Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG ist von Patientinnen und Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Wiener Gesundheitsfonds oder Pflegegebührenersätze zur Gänze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, durch den Rechtsträger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag pro Tag einzuheben. Dieser Betrag darf pro Patientin bzw. Patient für höchstens 28 Tage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Im § 46a Abs. 1a Wr. KAG wird der Kostenbeitrag mit 7,82 Euro pro Kalendertag bis zum 31. Dezember 2013 festgesetzt. Die Landesregierung hat gemäß § 46a Abs. 4 Wr. KAG den Kostenbeitrag zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren.

Die Regelung des § 46a Abs. 1a beruht auf der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. für Wien Nr. 28/2008, deren Geltungsdauer bis 31. Dezember 2013 befristet war. Mit der Änderung der Vereinbarung im Jahr 2013 wurde die Geltungsdauer der Vereinbarung für die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2014 verlängert und gleichzeitig der Geltungsbereich der gesetzlichen Festsetzung des Kostenbeitrags auf das Ende der Laufzeit der Vereinbarung erstreckt.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen.

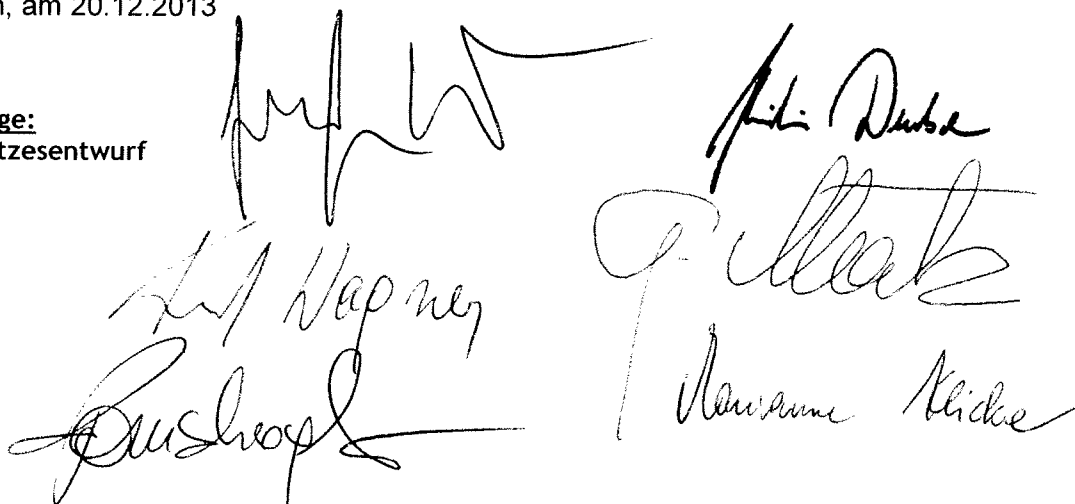
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 20.12.2013

Beilage:
Gesetzesentwurf


Kurt Wagner
Gabriele Mörk
Christian Deutsch
Marianne Klicka
Mag. Sonja Ramskogler

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 30/2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 46a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die Geltung der Regelung gemäß Abs. 1a wird für die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2013, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2014 erstreckt.“

2. § 46a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a und 1b sowie nach Abs. 2a zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, in dem sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Würde für das Jahr 2005 die Summe aller Beiträge gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a, 1b, Abs. 5 und Abs. 6 unter Berücksichtigung der Valorisierung 10 Euro pro Kalendertag übersteigen, ist die Valorisierung erstmals für das Jahr 2006 vorzunehmen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: